

**Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang  
“Master of Education” (MPO Ed.) für das Fach Biologie an der Universität Bielefeld  
vom 15. Februar 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Fakultät für Biologie in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang "Master of Education" (MPO Ed.) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr.5 S. 141, zuletzt geändert am 1. Dezember 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 21 S. 346) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Ed.) erlassen:

**1. Überblick über die Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)**

- (1) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als zweites Unterrichtsfach (4 Semester): Ziffer 4.1  
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (2) Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester): Ziffer 4.2  
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 3 MPO Ed. die Ergänzung eines Unterrichtsfachs, das Studium von Erziehungswissenschaft, die Masterarbeit und nach Maßgabe dieser fachspezifischen Bestimmungen professionsbezogene Vertiefungsstudien.
- (3) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (2 Semester): Ziffer 4.3  
Diese Studienrichtung (60 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 1 MPO Ed. das Studium eines Unterrichtsfachs oder das Studium von Erziehungswissenschaft und die Masterarbeit.
- (4) Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Grundschule oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule, und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (4 Semester): Ziffer 4.4  
Diese Studienrichtung (120 LP) umfasst gemäß § 6 Abs. 2 MPO Ed. das Studium des zweiten Unterrichtsfaches für GHR, das integrierte sonderpädagogische Studium und die Masterarbeit.

**2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 6 MPO Ed.)**

- entfällt -

**3. Studienbeginn (§ 5 MPO Ed.)**

Das Studium des Faches Biologie wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester führt zu eingeschränkten Wahlmöglichkeiten und kann je nach gewählter Studienrichtung zu einer Studienzeitverlängerung führen.

**4. Einzelne Studienrichtungen (§§ 2 Abs. 3, 6 MPO Ed.)**

**4.1 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als zweites Unterrichtsfach (4 Semester)**

**4.1.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen <sup>1</sup>		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
1	Basismodul Biologie I – Theorie	7	6,5	1	1		
2	Basismodul Biologie I – Praxis	10	6,5	1	1		
3	Basismodul Biologie II – Theorie	7	6,5	2	1		
4	Basismodul Biologie II – Praxis	10	6,5	2	1		
	Zwischensumme:	34	26		4		

<sup>1</sup> Alle Module werden mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

#### 4.1.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
11	Modul Didaktik I <sup>1</sup>	10	7	1	2		
12	Modul Didaktik II <sup>1</sup>	10	7	2	1	1	
6	Aufbaumodul Ökologie <sup>2</sup>	10	6,5	3	1 <sup>6</sup>		Modul 1-4
7	Aufbaumodul Verhalten / Neuronale Mechanismen <sup>2</sup>	10	6,5	3	1 <sup>6</sup>		Modul 1-4
9a	Projektmodul <sup>3</sup>	10	6,5	4		1 <sup>6</sup>	entspr. Aufbaumodul
9b	Spezialmodul im Gebiet der gewählten Aufbaumodule <sup>3</sup>	10	6,5	4	1 <sup>6</sup>		2 Aufbaumodule
	Biologische Ergänzung <sup>4</sup>	10	6	3/4	1 <sup>6</sup>		
Umfang des Fachstudium insgesamt:		94	65,5		10 (+1)	1 (+1)	
Professionsbezogene Vertiefung <sup>5</sup>		11					

<sup>1</sup> Im Rahmen der Module Didaktik I und Didaktik II werden profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 6 LP durchgeführt.

<sup>2</sup> Alternativ kann das Modul 5 Genetik/Zellbiologie/Physiologie gewählt werden.

<sup>3</sup> Wird die Masterarbeit im Fach Biologie geschrieben, ist das Projektmodul zu absolvieren. Wird die Masterarbeit nicht im Fach Biologie geschrieben, ist das Spezialmodul zu absolvieren.

<sup>4</sup> Im Rahmen des Moduls Biologische Ergänzung müssen mindestens 6 SWS nachgewiesen werden.

<sup>5</sup> Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.1.4 dieser FsB.

<sup>6</sup> Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

#### 4.1.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Biologie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

#### 4.1.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)

Wird die Masterarbeit im Fach Biologie geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung das Modul "Projektbegleitung zur Masterarbeit" im Umfang von 9 LP zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Biologie geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

**4.2 Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge) als Fortsetzung des Nebenfachstudiums aus dem Bachelorstudiengang (4 Semester) - gilt nicht für den Bachelorjahrgang WS 2002/03 -**

**4.2.1 Fachliche Basis - entfällt -**

**4.2.2 Profil**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen <sup>1</sup>		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
6	Aufbaumodul Ökologie <sup>2</sup>	10	6,5	1	1		
7	Aufbaumodul Verhalten / Neuronale Mechanismen <sup>2</sup>	10	6,5	1	1		
9a	Projektmodul <sup>3</sup>	10	6,5	4		1	
9b	Spezialmodul im Gebiet der gewählten Aufbaumodule <sup>3</sup>	10	6,5	2	1		2 Aufbaumodule
	Biologische Ergänzung <sup>4</sup>	5	3	3		1	
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		35	22,5		2 (+1)	1 (+1)	
Professionsbezogene Vertiefung <sup>5</sup>		10					

<sup>1</sup> Alle Module werden mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

<sup>2</sup> Alternativ kann das Modul 5 Genetik/Zellbiologie/Physiologie gewählt werden.

<sup>3</sup> Wird die Masterarbeit im Fach Biologie geschrieben, ist das Projektmodul zu absolvieren. Wird die Masterarbeit nicht im Fach Biologie geschrieben, ist das Spezialmodul zu absolvieren.

<sup>4</sup> Im Rahmen des Moduls Biologische Ergänzung müssen mindestens 3 SWS nachgewiesen werden.

<sup>5</sup> Dieser Bereich dient der Vertiefung des Studiums. Hier können Module oder Lehrveranstaltungen aus einem der beiden Unterrichtsfächer oder aus Erziehungswissenschaft studiert werden. Das Nähere regelt Ziffer 4.2.4 dieser FsB.

**4.2.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)**

Die Masterarbeit (15 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Biologie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

**4.2.4 Professionsbezogene Vertiefung (§ 6 Abs. 3 Satz 4 MPO Ed.)**

Wird die Masterarbeit im Fach Biologie geschrieben, ist im Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung das Modul "Projektbegleitung zur Masterarbeit" im Umfang von 9 LP zur Begleitung der Masterarbeit zu absolvieren.

Die weiteren Leistungspunkte aus dem Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung sind in Modulen oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu erwerben.

Wird die Masterarbeit nicht im Fach Biologie geschrieben, sind für den Bereich der Professionsbezogenen Vertiefung die entsprechenden Regelungen des Faches der Masterarbeit maßgeblich. Ist der Bereich dort nicht geregelt, sind im Rahmen der Professionsbezogenen Vertiefung Module oder Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung eines im Bachelorstudium abgeschlossenen Faches, insbesondere einer Fremdsprache zu studieren.

**4.3 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) (2 Semester)**

**4.3.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)**

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen <sup>1</sup>		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
1	Basismodul Biologie I – Theorie	7	6,5	1	1		
3	Basismodul Biologie II – Theorie	7	6,5	2	1		
Zwischensumme:		14	13		2		

<sup>1</sup> Alle Module werden mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

#### 4.3.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
N1	Naturwissenschaften I <sup>2</sup>	10	7	1	1 <sup>3</sup>		
N3	Naturwissenschaften III <sup>2</sup>	10	7	1	1 <sup>3</sup>		
N2	Naturwissenschaften II <sup>2</sup>	7	7	2	1 <sup>3</sup>		
N4	Didaktik der Naturwissenschaften <sup>1</sup>	10	7	2	1	1	2 Module aus N1-N3
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	41		6	1	

<sup>1</sup> Im Rahmen des Moduls Didaktik der Naturwissenschaften werden profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 6 LP und fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS absolviert. Wurde das Modul Didaktik der Naturwissenschaften bereits im Bachelor absolviert, so wird es durch ein Modul gleichen Umfangs aus dem Lehrangebot der Fakultät für Biologie ersetzt. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Profilmodule Naturwissenschaften I-III werden fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 6 SWS absolviert.

<sup>3</sup> Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

#### 4.3.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Biologie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

#### 4.4 Studium für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHR), Studienschwerpunkt Grundschule (G) oder Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe), und zusätzlich für das Lehramt für Sonderpädagogik (SP) (4 Semester)

##### 4.4.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 MPO Ed.)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen <sup>1</sup>		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
1	Basismodul Biologie I – Theorie	7	6,5	1	1		
N1	Naturwissenschaften I <sup>2</sup>	10	7	1	1		
3	Basismodul Biologie II – Theorie	7	6,5	2	1		
N2	Naturwissenschaften II <sup>2</sup>	7	7	2	1		
Zwischensumme:		31	27		4		

<sup>1</sup> Alle Module werden mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Module Naturwissenschaften I-III werden fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 6 SWS absolviert.

##### 4.4.2 Profil

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					benotet	unbenotet	
N3	Naturwissenschaften III <sup>2</sup>	10	7	3	1 <sup>3</sup>		
N4	Didaktik der Naturwissenschaften <sup>1</sup>	10	7	4	1	1	2 Module aus N1-N3
Umfang des Fachstudiums insgesamt:		51	41		6	1	

<sup>1</sup> Im Rahmen des Moduls Didaktik der Naturwissenschaften werden profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 6 LP und fachdidaktische Studien im Umfang von mindestens 4 SWS absolviert. Wurde das Modul Didaktik der Naturwissenschaften bereits im Bachelor absolviert, so wird es durch ein Modul gleichen Umfangs aus dem Lehrangebot der Fakultät für Biologie ersetzt. Das Nähere ist in der Studiengangsbeschreibung dargestellt.

<sup>2</sup> Im Rahmen der Profilmodule Naturwissenschaften I-III werden fachdidaktische Studien im Umfang von insgesamt 6 SWS absolviert.

<sup>3</sup> Das Modul wird mit einer modulbezogenen Einzelleistung abgeschlossen.

#### 4.4.3 Masterarbeit (§ 11 MPO Ed.)

Die Masterarbeit (9 LP) kann in einem der Unterrichtsfächer (auch in einem im Bachelorstudium bereits abgeschlossenen Fach) oder in Erziehungswissenschaft bzw. im integrierten sonderpädagogischem Studium angefertigt werden. Für eine Masterarbeit im Fach Biologie ist Ziffer 5 dieser FsB maßgeblich.

## 5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 10-11a MPO Ed.)

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme und/oder durch (modulbezogene) benotete und unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Die aktive Teilnahme kann auch die Bearbeitung von Aufgaben zu Übungszwecken, die Protokollierung von Versuchen bzw. praktischen Arbeiten und sonstige Formen der Mitarbeit einschließen. Die aktive Teilnahme dient insbesondere dazu, praktische Fähigkeiten und die erzielten Ergebnisse zusammenfassend zu dokumentieren sowie eigene und fremde Ergebnisse darzustellen und zu diskutieren. Es kommen insbesondere folgende Formen in Betracht: Ein Protokoll über 3 Kurstage, die Bearbeitung von Übungsaufgaben, ein Referat von 10-15 Minuten Dauer, eine zusammenfassende Ausarbeitung von 2-4 Seiten, ein Seminarvortrag von in der Regel 10-20 Minuten. Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen sind das Ziel der aktiven Teilnahme und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen.
- (3) (Modulbezogene) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
  - Klausur im Umfang von 1 bis 3 Stunden, bei 7 LP Modulen maximal 2 Stunden.
  - Protokolle über drei Kurstage.
  - Mündliche Prüfung im Umfang von 15-20 Min., auch als Gruppenprüfung mit entsprechend längerer Dauer.
  - Projektbericht im Umfang von 15-30 Seiten.
  - Präsentation von erzielten Ergebnissen in einer medialen Form.
  - Verschriftlichung der erzielten Ergebnisse (Protokoll).
  - Bericht (Protokoll) im Umfang von 5-8 Seiten über den Verlauf des Tutoriums.
  - Portfolio aus Versuchen: Ein Versuch besteht aus der Überprüfung der Vorkenntnisse inklusive sicherheitsrelevanter Aspekte (Antestat), der Versuchsdurchführung und Protokollierung von Beobachtungen und Ergebnissen, das Anfertigen eines schriftlichen Versuchsprotokolls sowie einem Gespräch über das Versuchsprotokoll (Abtestat).
  - Portfolio mit Abschlussprüfung: Portfolio aus Übungsaufgaben, die veranstaltungsbegleitend und in der Regel wöchentlich gestellt werden, und Abschlussklausur (in der Regel 90 min) oder mündlicher Abschlussprüfung (in der Regel 30 min). Die Übungsaufgaben ergänzen und vertiefen den Inhalt der Vorlesung. Mitarbeit in den Übungsgruppen (Zweimaliges Vorrechnen von Übungsaufgaben nach Aufforderung. Die Veranstalterin/der Veranstalter kann einen Teil der Übungsaufgaben durch Präsenzübungen ersetzen.) Nachweis einer ausreichenden Zahl korrekt gelöster Übungsaufgaben (in der Regel 50% der im Semester für das Lösen der Aufgaben erzielbaren Punkte).  
Die Abschlussprüfung bezieht sich auf den Inhalt der Vorlesung und der Übung und dient der Bewertung.  
Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.
- (4) Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.

## 6. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am 01.02.2012 in Kraft.
- (2) Die Regelungen in den Ziffern 4.1.4 und 4.2.4 finden für Studierende, die sich im Wintersemester 2005/2006 oder im Sommersemester 2006 in den Master of Education eingeschrieben haben, keine Anwendung. Diese Studierenden können die LP, die nach Maßgabe dieser Fächerspezifischen Bestimmungen nicht für das Fachstudium verwendet werden (ausgewiesen als Professionsbezogene Vertiefung), durch den Besuch von Veranstaltungen nach freier Wahl ausfüllen. Für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 in den Master of Education eingeschrieben haben, gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen uneingeschränkt.
- (3) Gleichzeitig treten die Fächerspezifischen Bestimmungen vom 10. Mai 2006 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 7 S. 147) in Verbindung mit der Berichtigung vom 2. Oktober 2006 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 17 S. 347); geändert am 1. Februar 2007 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 2 S. 52) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 07. Dezember 2011.

Bielefeld, den 15. Februar 2012

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer